

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

Magistrat der Stadt Gießen
Jugendamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

und

Leistungserbringer

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

Leistungsart

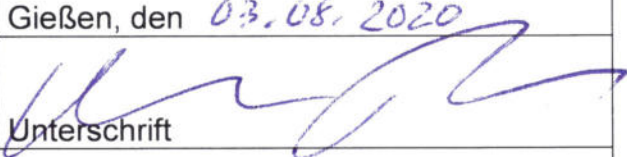
Vollstationäre Betreuung gem. § 27 i.V. §§ 34, 35a SGB VIII; § 41 SGB VIII; § 42 SGB VIII ;Wohngruppe Wieseck, Karl-Benner-Str.12

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 21 (WG Wieseck) Stand 30.06.2020 gilt

von: _____

bis: _____

oder ab: 01.07.2020

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, den 21.07.2020	Gießen, den 03.08.2020
Unterschrift 	Unterschrift 
Stempel	Friedrich-Naumann-Haus Jugendheim Grünberger Str. 32 • 35394 Giessen Tel.: 0641 - 33074 + 75 Fax: 0641 - 390703 fnh.giessen@t-online.de

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e. V.

Wohngruppe Wieseck

Leistungsvereinbarung

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e.V.

Grünberger Straße 32
35394 Gießen

Tel.: 0641 33074

Fax: 0641 390703

Email: fnh.leitung@t-online.de

Web: www.fnh-giessen.de

Einrichtungsleitung: Alexander Thys



Mitgliedseinrichtung
der Diakonie Hessen

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e.V.

März 2010

1. Träger der Einrichtung/Leistungsart

1.1	Name und Anschrift der Einrichtung	Friedrich-Naumann-Haus e.V. Grünberger Str. 32 35394 Gießen Tel.: 0641/33074 FAX: 0641/390703 e-mail: fnh.giessen@t-online.de
1.2	Name des Leistungsangebotes	Wohngruppe-Wieseck Karl-Benner-Str. 12 35396 Gießen-Wieseck Tel. 0641-57258

1.2 Träger

1.2.1	Einrichtungsträger	Friedrich-Naumann-Haus e.V. Grünberger Str. 32 35394 Gießen
1.2.2	Trägerart	freier Träger
1.2.3	Dachverband	Diakonie

1.3	Leistungsart	§ 27 i. V. mit §§ 34, ggf. 35a, 36, 41 SGB VIII § 42 (Inobhutnahme) SGB VIII
-----	--------------	---

1.4	Betreuungsform/Leistungsrahmen	stationär
-----	--------------------------------	-----------

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1	Alter	
2.1.1	Aufnahmealter	ab 12 Jahre
2.1.2	Betreuungsalter	ab 12 - 21 Jahre

2.2	Geschlecht	männlich
-----	------------	----------

2.3	Nationalität/Kulturkreis	keine Einschränkungen
-----	--------------------------	-----------------------

2.4	Zielgruppe	Die Maßnahme ist geeignet für Jugendliche und junge Erwachsene, - die in ihrem bisherigen Lebensbereich nicht mehr angemessen gefördert werden können - deren familiäre Probleme einer gesunden Entwicklung entgegenstehen - die Unterstützung in der Lebensgestaltung und Perspektivenplanung benötigen - deren Persönlichkeitsdefizite (psychische und psychosoziale) einer Förderung bedürfen - die Opfer von Gewalt/Missbrauch sind - die Unsicherheiten bezüglich ihrer inter-/kulturellen Orientierung aufweisen
-----	-------------------	--

- deren Entwicklungsrückstände aufgearbeitet werden sollen und die verhaltensauffällig sind;
- die in Folge einer Problemstellung oder familiären Problemlagen die Erziehungskraft der Herkunftsfamilie überfordern und denen durch andere Leistungen der Jugendhilfe nicht, oder nicht mehr geholfen werden kann, sowie ausländische Jugendliche und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF);
- Jugendliche mit schulischer Auffälligkeit; bzw. Jugendliche die Orientierung bei der Ausbildungssuche benötigen
- Jugendliche mit Gewalterfahrung
- Jugendliche mit Suchtproblemen, die eine Drogen-therapie erfolgreich abgeschlossen haben;
- die kurzfristig Inobhutnahme in Anspruch nehmen (Jugendamt Stadt Gießen zwei Plätze)

2.5 Notwendige Ressourcen

- | | | |
|-------|-------------------------------------|---|
| 2.5.1 | des jungen Menschen | <p>Jugendliche und junge Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Lage sind bzw. in die Lage versetzt werden können, aus Ihrem Handeln resultierende Konsequenzen einzuschätzen und daraus entsprechende Entwicklungsschritte abzuleiten - die gruppenfähig sind, gruppenfähig werden wollen und Gruppenregeln akzeptieren - die bereit sind, die Hilfeangebote anzunehmen |
| 2.5.2 | seiner Familie (bei Minderjährigen) | <p>Als Mitwirkende an der Hilfeplanung wäre die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Prozessbeteiligten ebenso wünschenswert wie die Unterstützung der pädagogischen Notwendigkeiten</p> |

2.6 Ausschlüsse

- Jugendliche oder junge Erwachsene
- die körperlich, geistig oder seelisch so stark beeinträchtigt sind, dass eine eigenständige Lebensführung nicht zu erwarten ist.
 - deren (aktueller) exzessiver Drogenmissbrauch eine pädagogische Intervention unmöglich macht.
 - die ein psychiatrisches Krankheitsbild zeigen das nicht ambulant behandelt werden kann

2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Stadt und Landkreis Gießen, Stadt Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis, Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen und bundesweit

3. Ziele des Leistungsangebots

3.1 Benennung des Leistungsangebotes

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- § 27 i.V. mit § 34 SGB VII - Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 a SGB VIII - Hilfe für seelisch behinderte
- § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII - (Inobhutnahme)

3.2 Ziele der Hilfe gemäß SGB VIII

- Vorbereitung auf eine eigene Lebensführung
- soziale Integration in das Umfeld
- Eigenverantwortlichkeit
- Abschluss einer Schul- Berufsausbildung
- Integration in Ausbildung bzw. Beschäftigung
- individuelle Persönlichkeitsentwicklung

Unterziele und Teilziele

- Unterstützung in der Gestaltung der Alltagsstruktur und Alltagsbewältigung in allen Lebensbereichen
 - Befähigung zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebensführung: Integration in das Gemeinwesen, Befähigung zu einer selbständigen Inanspruchnahme von Hilf- und Beratungsangeboten, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
 - Bearbeitung von Defiziten
 - Vermeidung von delinquentem Verhalten
 - Verantwortlicher Umgang mit legalen Drogen
 - Selbstversorgung im Hauswirtschaftsbereich
 - Entwicklung einer Lebensperspektive
 - Planung/Realisierung einer schulischen/beruflichen Integration
 - verantwortlicher Umgang mit Geld
 - Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche
 - Klärung und Aufbau von Beziehungen
 - Bewältigung persönlicher Krisen
 - Auseinandersetzungen mit Rechten und Pflichten aller Staatsbürger
 - gesunde Lebensführung und Körperpflege
 - positives Lern- und Sozialverhalten
 - Stärkung der personalen und sozial-emotionaler Kompetenz
 - Befähigung zur aktiven und kreativen Freizeitgestaltung
 - Isolation und Einsamkeit und daraus resultierende depressive Phasen aufbrechen
-

4. RegelleLeistungsangebot/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1.1	Standortaspekte	Die Wohngruppe befindet sich seit 1986 in Gießen-Wieseck, einem nördlichen Stadtteil Giessens. Diese wurde im Jahr 2002 durch eine an die Wohngruppe angeschlossene Wohngemeinschaft im Gustav-Stresemann-Ring 42 erweitert. Die Wohngemeinschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe der Wohngruppe. Es besteht eine sehr gute Busanbindung in die Innenstadt. Nahe gelegen sind Schulen, das Freibad, das Hallenbad und zahlreiche Sportvereine.
4.1.2	Organisationsstruktur	Mehrfamilienhaus mit Garten. Insgesamt sieben Plätze und drei Plätze in der WG Gustav-Stresemann-Ring in Wieseck, die an die Wohngruppe angeschlossen ist. Es werden 2 Plätze für die Inobhutnahme bzw. Kurzzeithilfe für das Jugendamt der Stadt Gießen vorgehalten. - Insgesamt 12 Plätze -
4.1.3	Personelle Ausstattung	
4.1.3.1	in Heimen/Einrichtungen	- GruppenkoordinatorIn und Team mit beruflichen Qualifikationen als Diplom-SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen - 6,1 Vollzeitstellen - anteilig Leitung, Verwaltung und technischer Dienst
4.1.4	Räumliche Ausstattung	- Einzelzimmer und ein Doppelzimmer mit Gemeinschaftsräumen (Wohn-/Essbereich, Küche, Sanitärbereich) - Büro - Sport- und Fitnessraum, Garten
4.1.5	Ernährung/Hauswirtschaft	- Während der Woche werden die Mahlzeiten von den BetreuerInnen zubereitet. Für die Jugendlichen bestehen Küchen und Putzdienste. - Am Wochenende und während der Schulferien werden die Mahlzeiten von den Jugendlichen, unter Anleitung der diensthabenden BetreuerInnen, zubereitet. - Es wird auf eine ausgewogene Ernährung, die Vorlieben der Jugendlichen und wirtschaftliche Gesichtspunkte geachtet. - Wöchentlich wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein Essensplan erstellt und im Wechsel begleitet jeweils ein Jugendlicher den Betreuer oder die Betreuerin beim Einkauf, um das Einkaufen von Lebensmitteln unter finanziellen und ernährungsbewussten Gesichtspunkten zu erlernen.
4.1.6	Technischer Dienst	- Zivildienst - Fuhrpark - externe Fachdienste nach Bedarf

4.2 Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.2.1 Personelle Organisation

4.2.1.1. Pädagogische Betreuung

Die Wohngruppe Wieseck wird rund um die Uhr betreut.
Die Regeldienstzeit in der Wohngruppe Gustav-Stresemann-Ring besteht zwischen 14 und 21 Uhr.

06:00 Uhr - 08:30 Uhr

Wecken und vorbereiten für die Schule
(Hygienemaßnahmen unterstützen und kontrollieren),
Schulsachen und Bekleidung ordnen, eventuelle
Konfliktpotentiale mit Gruppenmitgliedern, Mitschülern,
Frühstück herrichten, je nach Bedarf einzelne Schüler
zur Schule fahren

08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Verwaltungsaufgaben, Schul- und Arbeitsstellenbesuche,
Besprechungen, Supervision, Essen vorbereiten

12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Jugendlichen kommen nach und nach aus der Schule.
(Aufarbeiten von eventuellen Stress-Situation,
Erzählungen des in der Schule erlebtem, Wäsche sortieren
und einräumen, kochen und Tisch decken usw.)

14:00 Uhr – 14:30 Uhr

Gemeinsames Mittagessen , Tisch abräumen.

14:30 Uhr – 16:30 Uhr

Hausaufgabenbetreuung, Einkaufen

16:30 Uhr – 18:30 Uhr

Freizeitgestaltung, Arztbesuche usw.

18:30 Uhr - 19:00 Uhr

Vorbereiten des Abendbrots/ Aufräumen der Zimmer usw.:

19:00 Uhr – 22:00Uhr

Gemeinsames Essen, anschl. Abräumen. Freizeitangebote
im und/oder außerhalb des Hauses. Ausgang bis 22:00 Uhr

22:00 Uhr - 06:00 Uhr

Nachtbereitschaft

Am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien

08:00 Uhr – 22:00 Uhr Tag- und Spätdienst, Frühstück,
Mittag- und Abendessen, Freizeitaktivitäten

22:00Uhr – 06:00 Uhr

Nachtbereitschaft

4.2.1.2 Sonstige Dienste

4.2.1.3 Leitung

Der gesamte Prozess der Jugendhilfemaßnahme von der Aufnahme bis zur Entlassung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung.

4.2.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung ist zuständig für:

- Buchhaltung
 - Auszahlung des Gruppenetats
 - Prüfung der Mittelverwendung
 - Fuhrparkverwaltung
 - Inventarisierung
-

4.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/Methodische Orientierung

4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien

Die Diakonie hat die Aufgabe Menschen in sozialer Not, seelischer Bedrängnis und bei physischer Beeinträchtigung zu helfen und zu fördern.

Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht in der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Insbesondere gilt es jungen Menschen und Familien Hilfe anzubieten, um ihnen eigenverantwortliche Lebensperspektiven zu eröffnen und ihr Bestreben dorthin zu unterstützen

Pädagogisches Leitbild

Das pädagogische Leitbild orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der jungen Menschen, ihrem Wunsch und der Bereitschaft zur positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation. Eine Integration in die Gesellschaft steht im Mittelpunkt.

4.2.2.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren

Die Kontaktaufnahme findet in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt statt. Das Jugendamt setzt die Leitung in angemessener Weise über die Sachverhalte in Kenntnis. Insbesondere über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, sowie die nach § 8a SGB VIII notwendige Gefährdungseinschätzung.

Nach Vorgesprächen mit dem/der Sozialarbeiter/in erhält der Jugendliche, zusammen mit dem/der Sozialarbeiter/in und ggf. den Personenberechtigten die Möglichkeit, das Friedrich-Naumann-Haus (Gruppe) zu besuchen (Vorstellungsgespräch).

Stimmt der Jugendliche, die Personensorgeberechtigten, das fallzuständige Jugendamt und das Friedrich-Naumann-Haus zu, kann ein Aufnahmetermin vereinbart werden.

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Gießen (zwei Plätze) und außerhalb der üblichen Dienstzeiten durch die Polizei

Gesundheitliche Versorgung

Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde körperliche Entwicklung:

- regelmäßige Arztbesuche
 - bei Bedarf Sicherstellung notwendiger Therapien
 - kontinuierliche Gesundheitserziehung
 - regelmäßige Anleitung zur Körperpflege
 - bei Bedarf Dokumentation besonderer Erkrankungen
-

Gestaltung der Beziehung/
emotionale Ebene

Bezugsbetreuersystem :

- Vermittlung einer positiven Grundhaltung zu sich selbst
- Rückmeldung über die eigenen Stärken und Schwächen zur realitätsbezogenen Selbsteinschätzung
- Anregung zur Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und der eigenen Herkunft
- Motivierung zu einer lösungsorientierten Haltung in Konflikten
- Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung
- Hilfen bei der Klärung persönlicher Bedürfnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in sozialen Kontakten
- Hilfe zur Kontaktaufnahme mit Institutionen und Personen des sozialen Umfelds
- Entwicklung des eigenen Lebensentwurfs durch regelmäßige Erarbeitung von persönlichen Wünschen, Zielen und deren Realisierungsmöglichkeiten

Regelmäßige Gestaltung des Alltags

Tagesablauf:

- selbständiges Wecken, notfalls mit Hilfe eines Betreuers
- Vorbereitung auf den Tag (Hygiene, Frühstück, Zusammenstellung des Schulmaterials)
- rechtzeitiges und selbstständiges Verlassen des Hauses, um pünktlich Schule, Ausbildungsplatz bzw. Arbeitsplatz zu erreichen
- nach Ende der Schul- und Arbeitszeit Rückkehr in die Gruppe
- Verwaltung des monatlichen Budgets der Jugendlichen
- Zubereitung einer warmen Mahlzeit unter Anleitung
- Erledigung der Hausaufgaben, Einkäufe
- Pflege und Instandhaltung der Räume
- Bei Bedarf Erledigung von gruppenexternen Aufgaben (Arztbesuche, Behördengänge etc.)
- rechtzeitiges Schlafengehen/Einhalten der Nachtruhe
- Umgang mit Geld (Taschengeld, Konto, Spargeld)
- Wäschepflege, einfache Reparaturen
- Auswahl und Einkauf angemessener Kleidung
- Hilfe beim Ausfüllen, Bearbeiten und Erstellen von Anträgen, Formularen, amtlichen Schreiben, Dokumenten
- Hilfe im Schriftverkehr mit Behörden (BAB, Bafög, Wohngeld etc.)
- Hilfe bei Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen etc.

Regelmäßige/regelhafte Gestaltung der Freizeit

Anregung zur aktiven Freizeitgestaltung:

- bei Bedarf Planung und Reflexion von Aktivitäten
 - gemeinsame oder individuelle Aktivitäten
 - interne bzw. externe Gruppenangebote
 - Heranführung an kulturelle Angebote, Vereine, Jugendfreizeiteinrichtungen der Umgebung und der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen
 - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - Regelmäßige Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen
-

Besondere inhaltliche Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

- Auswahl der geeigneten Schulform unter Absprache der Beteiligten und Festlegung im Hilfeplan
- Bei Bedarf externe und interne individuelle Förderung im Hausaufgabenbereich (Nachhilfe) z.B. bei Prüfungsvorbereitungen etc.
- Absprache und Überprüfung von Verbindlichkeiten mit Lehrern/Ausbildern
- Hilfe bei der Entwicklung schulischer Perspektiven (z.B. Besuch von Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen etc.
- Vermittlung von Berufspraktika

Kooperation mit Schulen

In Kooperation mit der Clearinggruppe Gießen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) besuchen die noch keine deutschen Sprachkenntnisse haben, die Friedrich-Feld- Schule in Gießen (Deutsch als Zweitsprache / DaZ-Kurs).

Fortgeschrittene Schüler besuchen im Anschluss die Clemens-Brentano-Europa-Schule in Lollar (Deutsch als Fremdsprache / DaF-Kurs). Im Anschluss daran werden Sie in Regelklassen weiter beschult.

Ausbildungsstätten/Bildungsträger/
Agentur für Arbeit /Praktika

Auf Grund der regionalen Verankerung und des langjährigen Bestehens unserer Einrichtung, bestehen zu Ausbildungsbetrieben gute Kontakte. Darüber hinaus können wir, durch die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten vermitteln. Es gelingt uns gut, Ausbildungsverhältnis für unsere Jugendlichen anzubahnen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und am Hilfeplanprozess aktiv begleitet.

Formen der Beteiligung:

- regelmäßige wöchentliche Gruppengespräche mit allen Bewohnern und Protokollerstellung
- gezielte Einzelgespräche
- regelmäßiger Kontakt zur Einrichtungsleitung während des Mittagessens

Ziele der Beteiligung:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Verständnis von Demokratie
- Struktur selbst entwickeln
- planerisches Handeln stärken

Gegenstand der Betätigung

- Tagesstruktur
 - Freizeitgestaltung
 - Klärung gruppenspezifischer Prozesse
 - Erarbeitung von Gruppenregeln und Gruppendiensten
 - Reflexion des Entwicklungsprozesses
 - Planung von Aktivitäten
 - Hilfeplanung
 - ggf. Therapieplanung
 - ggf. Bearbeitung von Beschwerden
-

Einbindung des familiären Umfelds

Da es in dieser Hilfeform in der Regel um die Verselbstständigung des jungen Menschen geht und in einer Vielzahl der Fälle eine familiäre Bindung oft seit Jahren nicht mehr existiert, nimmt die Arbeit mit dem familiären Umfeld eine untergeordnete Rolle ein.

Im Falle des Bedürfnisses des jungen Menschen, die Beziehung zur Familie zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen, und, falls die Familie zur Zusammenarbeit bereit ist, wird dies vom pädagogischen Personal vorbereitet und begleitet.

Wesentlicher Bestandteil bezüglich des familiären Umfelds ist allerdings die Aufarbeitung familiärer Strukturen und ihre Bedeutung für die Entwicklung des jungen Menschen. Zielgerichtet geht es um die Bildung bzw. Stärkung der eigenen Identität und darum, ggf. perspektivisch die Möglichkeit zu entwickeln, einen neuen positiven Zugang zur eigenen Herkunft zu entwickeln.

Krisenintervention, Entscheidungs- und Ablaufmechanismen

Krisendefinition

Eine Krise liegt vor, wenn:

- sich der/die Jugendliche den angebotenen Hilfen extrem und längerfristig verweigert,
- sich der/die Jugendliche der Betreuung entzieht,
- der/die Jugendliche extreme, für ihn ungewöhnliche Verhaltensweisen zeigt,
- körperliche Begleitscheinungen oder Folgeerkrankungen bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen auftreten

Entscheidungsmechanismen

- MitarbeiterIn stellt eine Krise fest, trifft erste Entscheidungen
- Leitung/Team entscheiden über die weiteren Schritte

Ablaufmechanismen

Krisenplan

- Krisenfeststellung
- Interventionsmaßnahmen
- Informationsweitergabe u. a. an das fallzuständige Jugendamt, ggf. auch an die Trägersaufsicht und die Personensorgeberechtigten
- Arbeit mit dem Umfeld
- Aufarbeitung
- Stabilisierung
- interne und/oder multiprofessionelle Teamreflexion
- Dokumentation

Interventionsmaßnahmen zur Beendigung und Bewältigung einer Krise

- Herausnahme aus der zur Krise führenden Situation
- Schaffung einer entspannten Atmosphäre
- im Bedarfsfall Einleitung medizinischer und/oder psychologischer/therapeutischer Abklärung
- Im gegebenen Fall erfolgt eine medizinische Abklärung lebensbedrohender Zustände bzw. die Indikationserstellung zur stationären Einweisung

Qualitative Merkmale von Interventionsmaßnahmen

Dokumentationsvorlagen in Form von Adressen der Kontaktpersonen, Telefonverzeichnis, vollständige Akte, aktuelles Bild des Jugendlichen, jede Maßnahme schriftlich festhalten

Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung	Individuelle Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme nach erfolgter Hilfeplanung unter der Einbeziehung der Beteiligten (Jugendamt, Jugendlicher, Eltern). Planung und Vorbereitung der neue Lebenssituation. Bei Bedarf halten wir nachsorglich Kontakt (Nachbetreuung)
4.2.4 Kooperation	
4.2.4.1 Schulen	Schulen aus der Stadt Gießen, dem Landkreis Gießen und aus benachbarten Landkreisen
4.2.4.2 Ausbildungsstätten	Ausbildungsstätten aus der Stadt und dem Landkreis Gießen und überbetriebliche Ausbildungsträger in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Gießen
4.2.4.3 Örtliches und/oder fallzuständiges Jugendamt	Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird das fallzuständige Jugendamt unverzüglich informiert. Zusätzliche Gespräche zwischen den regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden je nach Bedarf initiiert. Grundlage für die Hilfeplangespräche sind Kurzberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangespraches. Das Hilfeplangespräch ist der zentrale Ort der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.
4.2.4.4 Sonstiges	Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen in der Stadt Gießen wird abhängig von fallspezifischen Notwendigkeiten umgesetzt. Einrichtungsübergreifend befindet sich das Friedrich-Naumann-Haus im Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII der Stadt und des Landkreises Gießen. Der Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern ist zum einen in dem oben genannten Sitzungen angesiedelt, zum anderen in Arbeitskreisen des Dachverband des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau. Mitarbeit im Bundesfachverband „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“
4.2.4.5 Sozialraum	Einbindung in die Vereinsaktivitäten der Sport- und Kulturvereine. Die Einbindung in den Sozialraum erfolgt in Form losen Kontakts mit der Nachbarschaft, um gegenseitige Toleranz und Akzeptanz zu fördern. Die Gruppe ist als Teil des unmittelbaren Wohnumfelds bei der Bevölkerung anerkannt und ist vertreten bei Aktivitäten im Ort (z.B. bei Straßenfesten)

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsperspektive

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

- Die Fallzuständigkeit für den pädagogischen Prozess, Erziehungs- und Hilfeplanung, evtl. Therapiebegleitung, Einleitung von ärztlichen Behandlungen und Vorsorge-Untersuchungen, Begleitung bei Gerichtsverfahren und Beratung, Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und externen Fachdiensten, zum Arbeitsamt liegen beim Bezugserzieher/in bzw. dessen/deren Vertretung. Sollten beide verhindert sein, beschließt das Team wer zuständig ist.
- Für die Dokumentation, das Berichtswesen und Antragsstellungen ist das Team zuständig, mit der besonderen beauftragung einzelner MitarbeiterInnen.
- Im Sinne einer zu erreichenden Verselbstständigung des Einzelnen organisiert das Team alle dafür notwendigen Angelegenheiten unter Einbeziehung des jungen Menschen.
- Die Aufgaben in der Gruppe werden delegiert und einzelnen MitarbeiterInnen zugeordnet.
- Das Team informiert die Leitung regelmäßig und zeitnah über alle aktuellen Vorgänge.
- Zu den übergreifenden Standards gehören Angebote interner und externer Fortbildung ebenso wie auch Supervision.

4.2.5.2 Besprechungsstruktur

- An den wöchentlichen Teamsitzungen nehmen alle pädagogischen MitarbeiterInnen und die Leitung teil.
- Die Sitzungen werden dokumentiert.
- Koordinationsgespräche
- Dienstübergabegespräche finden täglich statt
- Die Gruppensupervision findet regelmäßig 14-tägig statt und alle pädagogischen MitarbeiterInnen des Teams nehmen verpflichtend daran teil.

4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen

- Der Betreuungsverlauf wird kontinuierlich schriftlich dokumentiert:
- Aktennotizen
 - Sachstandsberichte
 - Dienstübergabebuch
 - Erziehungsberichte zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche
 - Protokoll der Teamsitzungen
 - Erziehungspläne
 - Dokumentation zu § 8a SGB VIII

4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren Prozesse

- Supervision
- Fortbildung
- Aufbau von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Konzeptarbeit
- Aufnahme- und Entlassungsstatistik
- Umgang mit Gewalt und Drogen

Hessische Jugendhilfekommission

Beschluss vom 17.01.2007

Anlage 1

der Hessischen Rahmenvereinbarung

nach §§ 78 ff SGB VIII i. d. F. vom 21.03.2003

- Leistungsvereinbarung -

wird um den Gliederungspunkt 4.2.6, der die Überschrift „Umsetzung des Schutzauftrages“ erhält, wie folgt ergänzt:

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger

Die Zuständigkeit und damit Handlungsverantwortung für den betroffenen jungen Mensch liegt zuerst bei der diensthabenden Fachkraft. Die diensthabende Fachkraft bleibt fallzuständig für die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Fachleitung mit.

Durch die fallzuständige Fachkraft wird Kontakt zu einer der anerkannten Beratungsstellen in Gießen aufgenommen um eine insofern erfahrene Fachkraft bezüglich der Risikoeinschätzung einzubeziehen; das Friedrich-Naumann-Haus hält ein solches Angebot selbst nicht vor (Gewichtige Anhaltspunkte siehe Anlage 1).

Anerkannte Beratungsstellen sind:

- Suchthilfezentrum Gießen
- Wildwasser Gießen
- Kinderschutzbund Gießen
- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle Caritas

Mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft findet eine Risikoabschätzung statt.

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.3 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Einschätzung des Risikos:

Es findet zwischen der beobachtenden Fachkraft/Team/Supervision und der ins. erf. Fachkraft eine erste Risikoeinschätzung statt. Daraus folgt eine schriftliche Dokumentation für die Akte (siehe Dokumentation Anlage 4).

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung/Gefahr vor, die nicht von der Einrichtung oder der erfahrenen Fachkraft abwendbar ist, wird das Jugendamt, bzw. die Polizei, von der Leitung oder der Fachkraft unverzüglich informiert. **Ende A.**

2. Weitere Handlungsschritte nach der Einbeziehung der ins. erf. Fachkraft und wenn keine unmittelbare Gefährdung vorliegt:

In jedem Falle gibt es eine schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Anlage 4) Das Team behält den Fall im Auge, d. h. er wird regelmäßig in den Dienstbesprechungen zumindest kurz thematisiert. **Ende B.**

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern/Personenberechtigte, Kinder und Jugendliche

3. Eltern bzw. Personenberechtigte werden nicht in den Schutzprozess einbezogen, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohles aktiv oder passiv unterstützen und nicht konstruktiv an einer Veränderung der Situation mitarbeiten wollen oder können. (Dokumentation Anlage 4) **Ende C**
4. Die Erziehungsberechtigten werden, soweit die Bereitschaft vorhanden ist in den Prozess mit einbezogen, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass zunächst überprüft wird, ob mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Arbeitsmethoden die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann:

Dabei gilt folgender Handlungsablauf

1. Bewusstmachung des Problems in der Familie/bei dem jungen Menschen
2. Gemeinsame Planung der Vorgehensweise (Vereinbarung von Zielen mit den dafür erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzkonzept)
3. Sorge dafür tragen, dass die angebotenen Hilfen angenommen werden
4. Verabredung eines Zeitplanes/Zeitschiene
5. Überprüfung der Ziele (Dokumentation Anlage 4)

4.2.6.2.3 Information an das Jugendamt

Bei Ende des Verfahrens wird das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des regelhaften Hilfeplangesprächs informiert.

Im Falle einer Risikoeinschätzung in der die angebotenen Hilfen nicht ausreichend sind, bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird sofort das JA informiert. **Ende C**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informiert der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin nach eigener Risikoeinschätzung, wenn kein weiterer Ansprechpartner und auch das Jugendamt nicht zu erreichen ist, die Polizei. (Dokumentation Anlage 4)

Umgehende Information des ASD-Mitarbeiters bzw. dessen Vertretung durch den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in telefonisch/schriftlich und unverzüglich Absprache über die weitere Vorgehensweise mit Dokumentation Anlage 4.

Ende C oder D

6. Gewichtige Anhaltspunkte gegen Mitarbeiter und/oder Einrichtungsleitung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Mitarbeiter wird durch die Fachkräfte die Einrichtungsleitung informiert. Die Einrichtungsleitung leitet ggf., nach der Erkennung wichtiger Indikatoren, arbeitsrechtliche Konsequenzen ein. Die Einrichtungsleitung informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Bei gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die Einrichtungsleitung wird durch die Fachkräfte der Vorstand informiert. Der Vorstand leitet ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ein und informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

4.2.6.3 Dokumentation

Für die Dokumentation ist die Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen hat, zuständig. Die vorhandenen Dokumentationsbögen (Dokumentation Anlage 4) werden ausgefüllt und um jeden weiteren Handlungsschritt fortlaufend ergänzt.

4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter/innen

Vorlage von polizeilichen erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 a BZRG) gem. § 72a SGB VIII und aller Fachkräfte, sowie der Führungs- und Leitungskräfte (Erneuerung im 3-jährigen Turnus). Neue Mitarbeiter/innen werden über die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII unmittelbar bei Dienstantritt informiert und bekommen die vorliegende Vereinbarung ausgehändigt. Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsangeboten, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beitragen, teilzunehmen.

4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes

regelmäßige Reflektion der Vorgehensweise im Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Jugendamt

Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte

Hilfestellungen zum Erkennen von Symptomen, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Ängste oder Zwänge, gestörte Wach- Schlafphasen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtkrankheiten)
- Unbekannter Aufenthaltsort (z.B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdeten Orten (z.B. im Drogen- Rotlicht- Obdachlosen- oder Kriminellenmilieu,)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttätigkeit und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Obdachlosigkeit

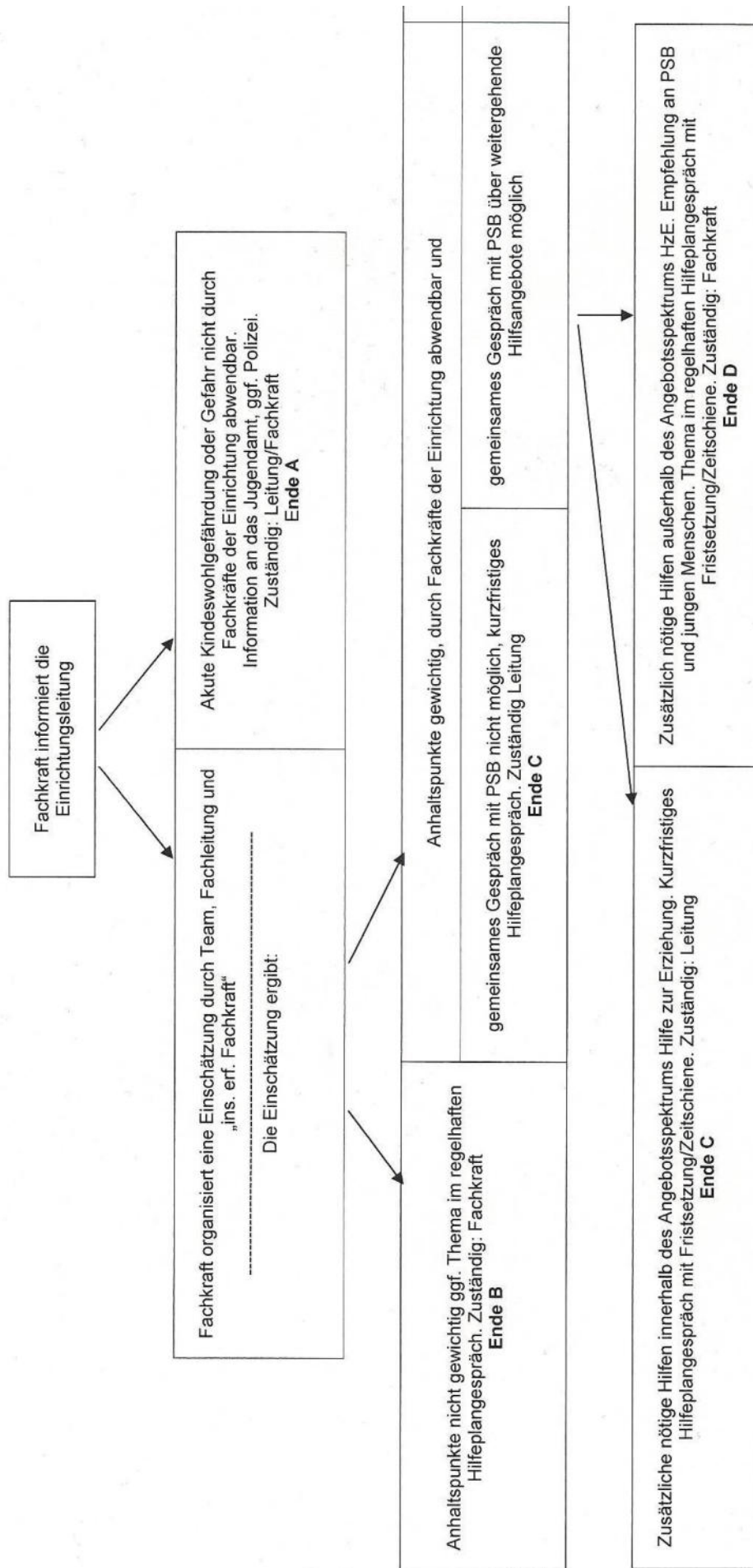
Gewichtige Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind oder Jugendlichen hinzutreten können und den Mitarbeitenden der Einrichtung und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie bei Heimfahrten
- Massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung in der Familie
- Familiäre Überforderungssituationen (z.B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte sind psychisch-, oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Bei älteren Jugendlichen ist das Ziel der Selbständigkeit zu berücksichtigen

Je jünger das Kind/der Jugendliche, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Anlage 2 (Verfahrensablaufscheema)

Ausgangslage: Maßnahmen gem. § 27ff SGB VIII sind eingeleitet, Hilfeplanverfahren gem. § 36 ist vereinbart. Bei einem betreuten Menschen werden während der Betreuungszeit Indikatoren für gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen



Regelhaft finden Gespräche mit den jungen Menschen statt, als selbstverständlicher Teil der pädagogischen Betreuung.
Bei allen Schritten des Verfahrens besteht eine Dokumentationspflicht.

Eine Wiedervorlagensystematik mit Überprüfung der Vereinbarungen besteht bei allen beendeten Verfahren.

An jeder Stelle des Verfahrens kann bei nicht anders abwendbarer Gefahr gem. § 34 StGB eine Information an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen.